

**TRZY DOKUMENTY Z 1878 R.
DOTYCZĄCE REORGANIZACJI DIECEZJI KRAKOWSKIEJ
I TARNOWSKIEJ ORAZ WYDZIAŁU TEOLOGICZNEGO UJ**

Decydujące znaczenie dla losów diecezji tarnowskiej i krakowskiej oraz dla Wydziału Teologicznego UJ w drugiej połowie XIX stulecia miał Memoriał hr. Alfreda Józefa Potockiego jako namiestnika Galicji, skierowany do ces. Franciszka Józefa I w dniu 9 VI 1878 r. na ręce ministra WRiOP Karola von Stremayra. Memoriał ten powstał we Lwowie i miał na celu wypracowanie przez władze austriackie problemu odrodzenia diecezji krakowskiej, zniesienia względnie podziału diecezji tarnowskiej i reorganizacji Wydziału Teologicznego UJ, który od 1846 r. nie posiadał praw nadawania stopni akademickich, a także utworzenia w Krakowie wyższego seminarium duchownego. Diecezja krakowska zacieśniona faktycznie od 1848 r. do Wolnego Miasta Krakowa potrzebowała nowego, odpowiedniego terytorium, uposażenia i biskupa diecezjalnego, jako że od 1835 r. takiego biskupa nie posiadała.

Memoriał ten, sporządzony w języku niemieckim i napisany kursywą gotycką obejmuje 64 strony in folio. W czasie przeprowadzania kwerendy archiwalnej w Wiedniu do monografii o diecezji tarnowskiej odnalazłem Memoriał hr. Potockiego łącznie z dalszymi dwoma dokumentami, związanymi z tym Memoriałem. Są one przechowywane w Allgemeines Verwaltungsarchiv w Wiedniu w zespole Alte Kultus Akten. Wśród licznych stosunkowo dokumentów i akt, dotyczących reorganizacji diecezji krakowskiej i tarnowskiej, najbardziej wartościowy okazał się Memoriał hr. Potockiego z 9 VI 1878 r., z którego sporządziłem kopię ksero i w oparciu o nią opracowałem niniejszą publikację. Pragnę dodać, że Memoriał ten wykorzystałem przy pisaniu monografii diecezji tarnowskiej.

Drugi z publikowanych dokumentów stanowi wniosek ministra WRiOP Karola von Stremayra z dnia 17 IX 1878 r. do ces. Franciszka Józefa I. Dokument ten powstał w Wiedniu, opracowany w oparciu o Memoriał hr. Potockiego, sporządzony został w języku niemieckim, pisany kursywą gotycką. Minister we wniosku do cesarza postulował powiększenie terytorium diecezji krakowskiej przez przyłączenie do niej niektórych dekanatów z biskupstwa tarnowskiego, wyznaczenie stałego uposażenia dla biskupów krakowskich

w wysokości 12 000 flor. rocznie, a także wynagrodzenia emerytalnego dla wikariusza apostolskiego w Krakowie, biskupa Antoniego Gałęckiego (3 000 flor. rocznie). Minister prosił też cesarza o odpowiednie pełnomocnictwa do dalszych rozmów na te tematy ze Stolicą Apostolską i biskupem tarnowskim J. A. Pukalskim. Trzeci dokument został sporządzony własnoręcznie przez ces. Franciszka Józefa I w letniej rezydencji cesarskiej w Schönbrunn pod Wiedniem w dniu 23 IX 1878 r. Cesarz ustalał roczne uposażenie biskupstwa krakowskiego w wysokości 12 000 flor., roczną emeryturę dla wikariusza apostolskiego, biskupa Gałęckiego w wysokości 3 000 flor. Cesarz godził się na podjęcie rozmów w sprawie „przejściowego przyłączenia do Krakowa niektórych dekanatów z diecezji tarnowskiej”, wypowiedział się za natychmiastowym obsadzeniem biskupstwa w Krakowie i na podjęcie rozmów ze Stolicą Apostolską w sprawie przyznania mu i jego następcom prawa prezenty i nominacji biskupów krakowskich.

Nr 1

Lwów, 9 czerwca 1878

Namiestnik Galicji A. Potocki do Ministra WRiOP w sprawie przywrócenia i reorganizacji diecezji krakowskiej.

**Or.: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Wien, Alte Kultus Akten.
Fasc. 34, Bisthum Krakau, Nr 141 ex Junio 1878, K. 1-33.**

(K. 33) An Seine Excellenz den Herrn k.k. wirklichen geheimen Rath Minister für Kultus und Unterricht Dr. Carl von Stremayr¹.

(K. 1v) Euere Excellenz!

Laut hohen Erlasses vom 11. October 1877. Z. 17.605, dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, haben Euere Excellenz sich nicht bestimmt gefunden auf meine unter 10. October 1876. Z. 7873 erstatteten Anträge bezüglich der Bildung einer neuen Krakauer Diözese einzugehen, vielmehr haben Euere Excellenz eröffnet, dass die Vereinigung des Krakauer Gebietes mit der Tarnower Diözese mit Rücksicht auf die gebotene Schonung der Staatsfinanzen sich als eine, viel wünschenswerthere und überwiegende Vortheile biethende Lösung dieser Angelegenheit darstelle, zumal der bischöfliche Sitz etwa bei den nächsten Sedisvakanz von Tarnow nach Krakau übertragen werden könnte.

Um nun die zur Durchführung dieser Massnahmen erforderlichen Voreinleitungen treffen (K. 2) zu können, haben Euer Excellenz die Erstattung

¹ Karol von Stremayr, minister WRiOP (26 XI 1871 – 16 II 1879) w gabinecie rządowym Adolfa księcia Auersperga w Wiedniu.

mehrerer im eingangs berufenen Hohen Erlasse speziell bezeichnete Aufklärungen und Anträge abverlangt.

Dieser Hohen Weisung nachkommend, erlaube ich mir auf Grund der diessfalls gepflogenen Erhebungen Nachstehendes zu berichten:

Bezüglich der Entfernungen der einzelnen, in dem neu zu kreirenden Sprengel bestehenden Pfarrstationen von Tarnow und Krakau, erlaube ich mir die Nachweisung „A“ vorzulegen, welche im Sinne des obbezogenen Hohen Erlasses in der Weise zusammengestellt wurde, dass aus jedem Dekanate je zwei entferntesten Pfarrorte – im Ganzen 52 – gewählt und deren Entfernung nach Krakau und nach Tarnow (K. 2v) ersichtlich gemacht wurde, wobei die an Tarnow näheren Entfernungen mit schwarzer, die an Krakau näheren mit rother Tinte eingetragen wurden. Aus dieser Nachweisung wollen Euer Excellenz hochgeneigt entnehmen, dass von diesen 52 Pfarrorten gerade die Hälfte, nemlich 26 Pfarren eine nähere Verbindung mit Tarnow, die andere Hälfte hingegen eine nähere Verbindung mit Krakau aufweisen, daher in dieser Beziehung gegen die von Euere Excellenz beabsichtigte Massnahmen keine Hindernisse obwalten.

Nebengehend zur Beantwortung der weiter gestellten Frage über die früheren Verhältnisse der Diözesen Krakau, Kielce und Tarnow, gebe ich mir die Ehre Euer Excellenz anzuzeigen, dass in der Zusammenlegung und Begrenzung dieser Diözesen vielfache und wesentliche Änderungen vorgegangen sind, welche erst durch die Bildung der Tarnower Diözese in den gegenwärtigen Grenzen ihren Abschluß fanden.

(K. 3) In der letzten Zeit des Bestandes des Polenreiches umfasste die Krakauer Diözese:

- a. den gegenwärtigen Krakauer Diözesentheil,
- b. die gegenwärtige Diözese Tarnow,
- c. fast die ganze gegenwärtige Diözese Kielce (in Russisch-Polen)²,
- d. 139 Pfarrstationen aus der gegenwärtigen Warschauer und Sandomirer Diözesen (in Russisch-Polen)³,
- e. von der gegenwärtigen Przemyśler Diözese einen Theil des Rzeszower und Dukla'er (später Jasło'er) Kreises, endlich
- f. das nunmehr zur Zipser Diözese in Ungarn gehörige Dekanat Zips mit 7 Pfarren⁴.

² W diecezji kieleckiej przed 1878 r., liczącej 229 parafii, z dawnej archidiecezji gnieźnieńskiej znajdowało się około 20 parafii w rejonie Włoszczowej, Małogoszczy i Chęcín.

³ W diecezji sandomierskiej na 199 parafii w 1878 r. do dawnej krakowskiej należało 133 parafii, pozostałe 63 do archidiecezji gnieźnieńskiej. Archidiecezja warszawska nie miała ani jednej parafii z dawnej diecezji krakowskiej, tylko 1 wieś na lewym brzegu Pilicy, przynależąca do 1818 r. do parafii Głowaczów.

⁴ Do diecezji przemyskiej w 1786 r. włączono z dawnej diecezji krakowskiej w obwodzie rzeszowskim 28 parafii, a w 1807-74 parafie w obwodzie jasielskim, dawnym dukielskim.

Wie der anruhende Ausweis „B” entnehmen lässt, erstreckte sich diese Diözese auf eine Gesamtfläche von 652,32 Meilen².

Nach dem ältesten auffindbaren Krakauer und Tarnower Konsistorial – dann Kapitular Akten und den Diözesen (K. 3v) Schematismen, zählte die gedachte Diözese laut der init 4 Subausweisen anruhende Zusammenstellung „C” 790 Pfarrstationen mit circa 2 000 000 Seelen römisch-kath. Religion.⁵

Als nun nach dem Zerfalle Polens der grössere Theil der vorgedachten Krakauer Diözese unter die kais. Österreichische Herrschaft gelangte, wurde für denselben mit dem Hohen Hofkanzlei Dekrete vom 20. November 1783 das Bisthum in Tarnow errichtet, zu dessen Diözesansprengel im Seinen der Allerh. Entschliessung Kaiser Joseph der II. vom 3. August 1785 mit dem Dekrete der Heil. Kongregation (Sacra Congregatio Consistorialis) dto Rom 28. November 1785 alle jene Pfarrorte zugewiesen wurden, welche der Zusammenstellung „C” beigelegte Subausweis II. namhaft macht. Diese Diözese umfasste sonach 400 Pfarrstationen mit 1 159 435 Seelen und einen Flächenraum von 341,17 Meilen² (K. 4).

Aber schon im Jahre 1787 wurden auf Grund der zwischen dem Tarnower Bischofe Florian Amand Janowski⁶ und dem Przemyßler Bischofe Anton de Gołasze Dąb Gołaszewski⁷ geschlossenen, durch den Ersteren am 20. November, durch den Letzteren am 2. Dezember 1786 gefertigten, mit H. Hofkanzleidekret vom 4. Mai 1787 bestätigten Zesions- und Akzeptations Urkunde, die im soeben berufenen Subausweise II. unter Postz. 366 bis 393 genannten im ehemaligen Rzeszower Kreise gelegenen 28 Seelsorgestationen mit 116 102 Seelen mit einer Fläche von 42,80 Meilen² aus der Tarnower Diözese ausgeschieden und übergingen an die Przemyßler Diözese, welche letztere hierfür das im ehemaligen Dukla’er (später Jasło’er) Kreise gelegene Dekanat Krosno im Flächeninhalte von 4,95 Meilen², mit den im anruhenden Ausweise „D” ersichtlichen 8 Pfarrorten und 27 944 Seelen an die Tarnower Diözese übergab, demzufolge die Tarnower Diözese eine Fläche (K. 4v) von 305,32 Meilen², 380 Pfarrstationen und 1 071 277 Seelen umfasste, welcher Stand bis zum 17. September 1807 unverändert bleibt.

Denn wenn auch nach dem am 4. Jänner 1801 erfolgten Tode des Tarnower Bischofs Janowski, mit dem Hohen Hofdekrete vom 26. August 1802 Z. 2240

⁵ Statystyka diecezji krakowskiej przed 1772 r. wymaga poważnych korektur. W rzeczywistości diecezja ta obejmowała nie 49 860 km² (652,32 mile²), ale 53 000 km², 1 012 parafii i filii oraz około 2 milionów wiernych; zob. *Spis ludności diecezji krakowskiej prymasa M. J[errzego] Poniatowskiego z 1787 roku*, wyd. B. Kumor, „Archiwa, Biblioteki i Muzea Kościelne”, 36 (1978) s. 35.

⁶ Florian Amand Janowski (1725-1801), prepozyt tuchowski (1751), opat tyniecki (1762), biskup tarnowski (1786); zob. B. K u m o r, *Janowski Florian*, w: *Polski Słownik Biograficzny* (dalej cyt. PSB), t. 10 (1962/64) s. 563.

⁷ Antoni Dąb Gołaszewski h. Kościesza (1745-1824), kanonik brzozowski (1773), przemyski (1776), biskup przemyski (1786); zob. J. K w o l e k, *Gołaszewski Antoni*, PSB, t. 8 (1959/60) s. 237.

die Übertragung des Tarnower Bisthums nach Kielce (welches dazumal zu Österreich gehörte) angeordnet, und der noch vom Bischofe Janowski zum Generalvikar ernannte und als solcher mit Hofdekret vom 29. Jänner 1801 bestätigte Tarnower Domprobst Adalbertus Górski laut des Hohen Hofdekrets vom 30. August 1803 Z. 12645/2419 nach dem Ableben Janowski's zum Bischof in Kielce ernannt wurde, konnten diese Verfügungen faktisch erst im Jahre 1807 ins Leben treten, da sie bis zu dieser Zeit die Zustimmung der römischen Kurien nicht erhielten.

Erst nachdem mit Bulle Papst Pius VII⁸ vom 13. Juni 1805 (Idibus Iunii 1805) (K. 5) laut Hohen Hofkanzleidekretes vom 6. Februar 1806 Z. 928/154 die Aufhebung des Bisthums Tarnow, gleichzeitig aber Errichtung des Bisthums in Kielce (und zwar für den westlichen Antheil des dazumal an Österreich gekommenen Theiles vom gegenwärtig unter der kais. russischen Herrschaft befindlichen Königreiche Polen, – für den östlichen Antheil wurde mit Bulle desselben Papstes vom 22. September 1805 – Hofdekret vom 2. November 1805 Z. 21342/3488 das Lubliner Bisthums errichtet) – ferner mit Bulle desselben Papstes vom 23. September 1805 (octavo calendas Octobris 1805), laut Hofkanzleidekretes vom 2. November 1805 Z. 21342/3488 die Auflösung der Tarnower Diözese und Zutheilung der Kreise Tarnow und Jasto an die Przemyśler, dagegen der Kreise Bochnia, Myślenice und Sandec (sammt Dekanat Zips) zur Krakauer Diözese ausgesprochen wurde, erfolgte mit 18 ten (K. 5v) September 1807 die faktische Aufhebung der Tarnower Bisthums, die Zertheilung eines Theiles der ehemaligen Tarnower Diözese und zwar die Zutheilung vom 148 Pfarrorten und 443 095 Seelen und 113 Meilen² (Zusammenstellung „C“ Subausweis II. Postzahl 226 bis 365, dann Ausweis „D“) an die Przemyśler Diözese, dann die Zutheilung von 232 Pfarrstationen und 628 182 Seelen und 190,32 Meilen² an die Krakauer Diözese (Siehe Zusammenstellung „C“ Subausweis II. Postz. 1 bis 225 dann 394 bis 400), und endlich die Errichtung des Bisthums in Kielce aus 340 Pfarrorten, welche vor Errichtung des Kielcer Bisthums zur Krakauer, Chełmer und Gnesner Diözese gehörten.

Diese neue Diözeseneintheilung war jedoch von einer äusserst kurzen Dauer, denn schon im Jahre 1809 fielen in Folge der französischen Kriege Krakau und Kielce von Österreich ab und wurden dem da(K. 6)zumal neugebildeten Grossherzogtum Warschau einverleibt.

Demzufolge wurde also mit Hohem Hofkanzleidekrete vom 7. Juni 1810 Z. 7582/633 dem damaligen auf obige Art fremdländig gewordenen Krakauer Bischofe Andreas Rawa Gawroński⁹ die Spiritualjurisdiktion in dem J. 1807

⁸ Pap. Pius VII rządził Kościołem w latach 14 III 1800 – 20 VIII 1823.

⁹ Andrzej Rawa Gawroński (1740-1813), jezuita (1756), doktor filozofii (1777), kanonik krakowski (1779), opat koadiutor jędrzejowski (1784), biskup krakowski (1804); zob. J. P o p l a t e k, *Gawroński Andrzej*, PSB, t. 7 (1948/58) s. 323-324.

der Krakauer Diözese einverleibten und noch im Jahre 1809 bei Österreich verbliebenen Theile der ehemaligen Tarnower Diözese verwehrt und wurde die Jurisdiktion in diesen Pfarrorten dem Lemberger latein. Erzbischofe Kajetan Kicki¹⁰ übertragen. Erzbischof Kicki ernannte nun mit Schluss des Jahres 1810 für diesen Diözesenantheil (jedoch ohne das Dekanat Zips, welches in Folge Hoher Hofkanzleidekrete vom 19. Jänner 1809 Z. 749 – 7ten Juni 1810 Z. 7614 und 17. Jänner 1811 Z. 402 unbekannt seit wann und auf welche Art, da die hierämtlichen Akten in dieser Beziehung kein Aufschluss liefern, der ungarischen Zipser Diözese zufiel), (K. 6v) welcher dem Vorangeschickten zufolge die Kreise Bochnia, Myślenice und Sandec mit einer Fläche von 183,32 Meilen² und 225 Pfarrorten mit 608 182 Seelen (wie Zusammenstellung „C“ Subausweis II Postz. 1 bis 225) umfasste, den Alt Sandezer Pfarrer Johann Bayer zu seinem General-Vikar ernannt¹¹, welcher auch mit H. Hofkanzleidekret vom 15. März 1811 Z. 3659/386 als solcher bestätigt, seither die Spiritual-Jurisdiktion über diese drei Kreise abgesondert versah.

Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 26. September 1816 und Hofkanzleidekret vom 28. September 1816 Z. 19445/1536 wurde jedoch verordnet, dass für diese drei Kreise sammt dem von der Przemyśl Diözese wieder loszulösenden Kreise Tarnow eine abgesonderte ganz selbständige Diözese mit dem Bischofssitze in Tyniec oder Tarnow errichtet werde, demzufolge nach Verhandlungen und Korrespondenzen, laut Hohen Hofkanzlei (K. 7) Dekretes vom 8. Februar 1822 Z. 3747 mit Bulle Papst Pius des VII vom 29. September 1821 für die errichteten vier Kreise eine eigene Diözese mit dem Bisthumssitze in Tyniec errichtet worden ist, welche auf einer Fläche von 245,32 Meilen², 315 Pfarrorte mit 845 190 Seelen (und zwar die in der Zusammenstellung „C“ Subausweis II von Postz. 1 bis 299 angeführten 299; dann die mittlerweile neu entstandenen 16 Pfarrstationen: Biała, Bieńkówka, Biesiadki, Bulowice, Hałcnów, Jaślany, Kasina, Lachowice, Lipowa, Międzybrodzie, Poronin, Rajcza, Rzyki, Szczyrk, Wróblowice und Zaborów neu entstanden sind)¹² umfasste.

¹⁰ Kajetan Ignacy Kicki h. Gozdawa (ok. 1740-1812), proboszcz w Gnojowie na Żuławach (1770), w Nowym Stawie (1776), kanonik chełmiński (1779), prałat kustosz (1781), biskup pomocniczy lwowski (1783), rektor Uniwersytetu Lwowskiego (1800/01), arcybiskup metropolita lwowski (1797); zob. Cz. Lechicki, *Kicki Kajetan Ignacy*, PSB, t. 12 (1966/67) s. 384.

¹¹ Jan Bayer (1755-1828), Morawianin, kapłan (1780), katecheta w Nowym Sączu (1787), proboszcz w Biegonicach (1793), w Starym Sączu (1806), wikariusz i oficjał generalny w Starym Sączu, kanonik honorowy Kapituły Metropolitalnej we Lwowie (1814), złożył urząd wikariusza i oficjała (1822). Zmarł 21 XII 1828 roku; zob. B. Kumor, *Diecezja Tarnowska. Dzieje ustroju i organizacji 1786-1985*, Kraków 1985, s. 110-111.

¹² Parafie: Biesiadki, Zaborów należą do dzisiejszej diecezji tarnowskiej; parafie: Kasina, Lachowice, Poronin, Rzyki, Wróblowice – do archidiecezji krakowskiej; parafie: Biała, Bulowice, Hałcnów, Lipowa, Międzybrodzie, Rajcza i Szczyrk – do diecezji bielsko-żywieckiej i parafia Jaślany do diecezji sandomierskiej.

Da jedoch in Tyniec weder für den Bischof und das Domkapitel eine gehörige Unterkunft zu finden war, noch daselbst das Diözesanseminar, dann die theologische und philosophische Lehranstalt unterbracht werden konnten, ja der Bischof Gregor Thomas Ziegler¹³ aus Anlass vieler Unzukömmlichkeiten in (K. 7v) Bochnia seinen Wohnsitz nahm, wurde nach mehrjährigen Verhandlungen, laut Hofkanzleidekretes vom 4. October 1826 Z. 28110/3747 mit Bulle Papst Leo des XII¹⁴ vom 16. Mai 1826 der Bischofssitz nach Tarnow verlegt, und so verlor sich der Name „Tyniecer Diözese“, und statt dessen kam die Benennung von der „Tarnower Diözese“ auf, welche Diözese von 245,32 Meilen² besteht, und laut der rückschliessigen Beilagen meines Berichtes vom 10. October 1876 Z. 7873 namentlich der Ausweise „A“ und „C“ 294 Pfarreien, 17 Lokalkaplaneien und 21 Filialen, zusammen also 332 Pfarrstationen mit 1 096 160 Seelen röm. kath. Ritus zählt.

Wie bereits mit Vorstehenden angedeutet wurde, ging auch die Krakauer Diözese seit dem Zerfalle Polens viele und wesentliche Wandlungen durch Nach Trennung des im J. 1783 beziehungsweise 1785 zur Tarnower Diözese (K. 8) umgestalteten Antheils verblieben in dem Verbande dieser Diözese annoch 390 Pfarrstationen auf einer Fläche von 311,15 Meilen² mit 840 565 Seelen. Hieran sind nun, wie voran bei der Geschichte der Tarnower Diözese erwähnt wurde, im Jahre 1807-157118 Seelen und 73 Pfarrorte und zwar die in der Zusammenstellung „C“ Subausweis III, unter Postz. 2, 3, 5, 6, 10, 11, 17, 19, 27, 128 bis 136, 139, 140, 152 bis 157, 160 bis 164, 187 bis 209, endlich 211 bis 229 Angeführten – ferner die im Subausweise IV benannten 139 Pfarrorte mit der approximativen Seelenanzahl von 300 664 – im Ganzen sonach 212 Pfarrorte und 457 782 Seelen der Kielcer Diözese zugefallen, dagegen wurden von der aufgelösten Tarnower Diözese 232 Pfarrstationen mit 628 182 Seelen der Krakauer Diözese einverleibt, so dass die letztgedachte Diözese zu jener Zeit 410 Pfarrstationen mit 1 168 083 Seelen zählte. Dieser Stand dauerte jedoch nur bis zum (K. 8v) Jahre 1809, in welchem Jahre Krakau innerhalb der Grenzen des damaligen Grossherzogtums Warschau zu liegen kam, was zur Folge hatte, dass der im J. 1807 mit Krakau vereinte ehemals Tarnower Diözesanantheil wieder wegfiel und die Krakauer Diözese in der Jahrenfolge bis 1815 sich auf eine Fläche von 201,15 Meilen² und auf die in den Subausweisen I und III der Zusammenstellung „C“ namhaft gemachten Pfarrstationen u. z. laut Subausweises I auf 42 Stationen und 124 828 Seelen, laut Subausweises III

¹³ Grzegorz Tomasz Ziegler (1770-1852), benedyktyń w Wiblingen (1788), kapłan (1793), przeor w klasztorze benedyktyńskim w Wiblingen (1801), Tyńcu (1806), doktor teologii (1806), profesor dogmatyki na Uniwersytecie Krakowskim (1807) i Wiedeńskim (1815), biskup tyniecki (1822) i tarnowski (1826), oraz w Linzu (1827). Zmarł w Linzu 15 IV 1852 roku; zob. K u m o r, *Diecezja*, s. 255-256.

¹⁴ Pap. Leon XII rządził Kościołem w latach 28 IX 1823 – 10 II 1829.

auf 229 Stationen und 448 626 Seelen, zusammen, auf 271 Pfarrorte mit 573 454 Seelen erstreckte.

Als es unter dem Letzten für die Krakauer Diözese in der letzterwähnten Ausdehnung ernannten Bischofe Karl Vinzenz Skórkowski¹⁵, mit der kais. russischen Regierung zu Konflikten kam, und Skórkowski sich veranlasst sah, den Bischofssitz zu verlassen (K. 9) und in Troppau seinen Wohnsitz zu nehmen, woselbst er auch im Jahre 1851 starb, und als auch der mittlerweile – *impedito proprio Episcopo* – vom Domkapitel zum Diözesan-Administrator erwählte Krakauer Cathedralprälat und Bischof in partibus Ludwиг Łętowski¹⁶ eben in Folge dieser Konflikte die Diözesan-Administration aufgeben musste, hat die kais. russische Regierung für den, noch im Jahre 1812 beziehungsweise 1815 unter ihre Herrschaft gelangten, bis dahin jedoch unter der Spiritual-Jurisdiktion des Krakauer Bischofs (vereint mit dem Krakauer freistaatlichen Diözesanantheile) gestandenen Theil dieser Diözese im Flächeninhalte von 179,97 Meilen² mit 229 Pfarrstationen und 448 626 Seelen (Zusammenstellung „C“, Ausweis III) einen eigenen Diözesansprengel mit dem Sitze der Diözesanbehörde in Kielce gebildet und dessen abgesonderte Verwaltung (K. 9v) dem Dechanten der Kielecer Kollegiate Mathias Majerczak¹⁷ (welcher in der Folge zum apostolischen Vikar ernannt worden ist) anvertraut; wogegen die in Folge dieser Vorgänge in ihren Grenzen bedeutend geschmälerete Krakauer Diözese sich lediglich auf das im Jahre 1846 dem Kaiserstaate Österreich einverleibte Territorium des Freistaates Krakau, somit auf eine Fläche von 21,18 Meilen² mit 42 Pfarrsprengel ursprünglich mit 124 828 (Zusammenstellung „C“, Subausweis I) jetzt mit 141 214 Seelen beschränkt blieb, und innerhalb dieser Grenzen noch immer besteht.

Wenn nun in Ausführung der Andeutungen des eingangs bezogenen Hohen Erlasses die dormaligen Diözesen Krakau und Tarnow in eine Diözese vereinigt werden, so würde die neuerstandene Diözese, wie dieses auch die unter den eingangs zurückgeschlossenen Beilagen befindliche Karte (K. 10) darstellt, ei-

¹⁵ Karol Wincenty Skórkowski (1768-1851), doktor teologii (1817), proboszcz w Błotnicy, prałat kustosz i dziekan (przed 1823) Kapituły Katedralnej Krakowskiej, biskup krakowski (1830). Za udzielone poparcie powstaniu listopadowemu został wygnany przez władze zaborcze do Opawy na Śląsku (1835), gdzie zmarł 25 I 1851; zob. *Hierarchia catholica*, vol. 7 (1968) s. 166.

¹⁶ Ludwиг Łętowski (1786-1869), kapłan (1818), proboszcz w Stopnicy (1818), profesor historii Kościoła w seminarium kieleckim (1820), kanonik krakowski (1825), administrator diecezji krakowskiej (1842), biskup pomocniczy krakowski (1845); w 1848 r. zrzekł się urzędu administratora diecezji. Historyk, pisarz, pamiętnikarz. Zmarł 25 VIII 1869; zob. H. B a r y c z, *Łętowski Ludwиг*, PSB, t. 18 (1971) s. 361-364.

¹⁷ Maciej Majerczak (1800-1870), kapłan (1823), kanonik honorowy kielecki (1825), proboszcz w Stopnicy (1832), rektor seminarium kieleckiego (1841), oficjał kielecki (1847), biskup tytularny i wikariusz apostolski kielecki (1852). Zmarł 25 IX 1870; zob. T. W r ó b e l, *Majerczak Maciej*, PSB, t. 19 (1974) s. 168-169.

nen Flächeninhalt von 266,50 Meilen² umfassen und 336 Pfarreien, 17 Lokalien, 21 Filien, zusammen 374 Pfarrstationen mit 1 237 374 Seelen röm. kath. Ritus zählen, und wenn diesem Stande der Dinge jener des Jahres 1783 entgegengehalten wird, so ergibt es sich, dass die Krakauer Diözese ex 1783 die gegenwärtig zu errichtende Krakauer Diözese sowohl an Flächenraum als auch an der Zahl der Pfarrstationen und Pfarrlinge bedeutend übertrifft, da sie ein plus von 385,82 Meilen², von 416 Pfarrstationen und 762 626 Seelen aufzuweisen hat.

Dagegen muss ich bemerken, dass die neu zu errichtende Krakauer Diözese die bei Weitem grösste Diözese des Landes sein würde, indem sie 81 Pfarrstationen und 442 373 Seelen mehr, als die Przemyśler Diözese zählen, und die Lemberger lat. Erzdiözese nur 123 Pfarrstationen (K. 10v) und 658 904 Seelen übertreffen würde¹⁸. Sie würde auch einen bedeutend grösseren Umfang, als die ehemalige Kielecer Diözese, und zwar um 103 Pfarrorte und 653 921 Seelen mehr aufweisen, und ich muss annoch bemerken, dass die Tarnower Diözese in allen den Phasen, die sie seit der Zeit ihres Bestandes durchmachte, die Zeit vom Jahre 1783 bis 1807 ausgenommen, nie eine solche Ausdehnung hatte, wie sie nunmehr für die neu zu errichtende Krakauer Diözese in Aussicht genommen wird.

In dem oftbezogenen Hohen Erlasse wird die Frage aufgeworfen, ob für den Fall der Vereinigung der Krakauer und Tarnower Diözese nicht ein Theil der gegenwärtigen Tarnower Diözese (die ehemaligen Kreise Jasło und Tarnow) der Przemyśler Diözese zuzuweisen wäre.

Ich glaube diese Frage verneinend beantworten zu sollen, da einerseits (K. 11) der ehemalige Kreis Jasło ohnehin seit dem Jahre 1807 ununterbrochen zur Przemyśler Diözese gehört, andererseits aber die den Grenzen der Przemyśler Diözese zunächst gelegenen Pfarrstationen des ehemaligen Tarnower Kreises, z. B. Ropczyce, eine beinahe ganz gleiche Entfernung von Krakau wie von Przemyśl haben, und durchaus keine Momente hiefür sprechen, dass in die vorliegende Organisations-Verhandlung, auch noch die Przemyśler Diözese einbezogen werde, was nothwendigerweise die ohnedem komplizirte Angelegenheit noch mehr verwickelt machen müsste.

Wenn nun die einzelnen Details der Vereinigung der Diözesen Krakau und Tarnow in ihrem gegenwärtigen, gar nicht zu ändernden Umfange, in eine u. z. Krakauer Diözese mit dem Bischofssitze in Krakau zu besprechen kommen, so müssen vor Allem nachstehende Fragen ihre (K. 11v) Lösung finden:

- die Dotirung und Unterbringung des Krakauer Bischofs,
- die Organisirung, Dotirung und Unterbringung des Domkapitels daselbst,
- die Dotirung und Unterbringung der Konsistorialkanzlei ebendasselbst,

¹⁸ *Catalogus ... Archidioecesis Leopoliensis rit. lat. pro a. D. 1878*, s. 150, 162 podaje, że archidiecezja ta liczyła 171 parafii, 33 kapelanie lokalne, 21 filii, 10 ekspozytur – 236 placówek duszpasterskich i 591 542 wiernych.

die Organisirung, Unterbringung und Dotirung des Diözesan-Seminars in Krakau,
 die entsprechende Organisirung und Besetzung der theologischen Fakultät an der Krakauer Universität,
 die Organisirung des niederen Kathedralklerus in Krakau und Bedeckung der Auslagen für Kirchnerfordernisse, Musik, Bauerhaltung, u.s.w.
 die Aufstellung und Dotationserfordernisse einer Kuratpfarre in Tarnow an die Stelle der gegenwärtigen Cathedralpfarre,
 die Verfügung über die bei Übersetzung des Bisthums, Domkapitels und (K. 12) Seminars nach Krakau – in Tarnow verfügbaren Religionsfondsrealitäten, endlich:
 die Art, wie unter Berücksichtigung der Personalverhältnisse beider Diözesen die aufgestellte Massregel mit Schauung allseitiger Interessen durchgeführt werden könnte.

Was nun die Dotirung und Unterbringung des Bischofs in Krakau, habe ich in meinem Berichte vom 10. October 1876 Z. 7873 den Antrag gestellt, dass demselben eine Dotation von jährlichen 18 000 flor. zugestanden werde.

Als ich diesen Betrag nannte, ging ich von der Voraussetzung aus, dass das Krakauer Bisthum bloss 184 Pfarrstationen mit 120,52 Meilen² und 632 561 Seelen umfassen werde.

Gegenwärtig gestalten sich ganz anders die Dimensionen dieses Bisthums, es hätte nemlich innerhalb seines (K. 12v) Diözesangebietes 374 Pfarrstationen, 266,5 Meilen² mit 1 237 375 Seelen zu zählen.

Es kann nicht verkannt werden, dass mit dem Umfange der Diözese auch die Verpflichtungen des Bischofs steigen, dass ihm bei einer grösseren Ausdehnung des Diözesansprengels auch grössere Auslagen erwachsen. Ich will hier nur beispielsweise der bedeutenden Anforderungen erwähnen, die aus einer umfangreichen Diözese an den Bischof in der Form von Unterstützungs-Gesuchen für Kirchenbauten und Kirchenzwecke in einer viel zahlreicheren Weise herantreten, als diess der Fall ist, wenn die Diözese weniger Pfarrorte und Kirchen zählt, in einer umfangreichen Diözese ereignen sich viel zahlreicher die Fälle, wo der Bischof verschiedenen Korporationen, humanitären Anstalten, ja selbst der Hilfspriesterschaft helfend unter die Arme greift (K. 13)fen muss und die kanonische Visitirung vieler mitunter weit entlegener Pfarrorte bringt für den Bischof überaus bedeutende Auslagen mit sich.

Bei so bewandten Verhältnissen muss ich eine höhere Dotation für den Krakauer Bischof in Anspruch nehmen, und ich glaube das Mass des strengen Bedarfes kaum erreicht zu haben, wenn ich solche mit dem Jahresbetrage von 24 000 flor. einstelle.

Zur weiteren Begründung dieses Antrages erlaube ich mir anzuführen, dass die Dotation des Lemberger latein. Erzbisthums 69 885 flor., jene des Przemyśler lat. Bischofs 23 372 flor. beträgt.

Bezüglich der Unterbringung des Krakauer Bischofs verbleibe ich bei meinen im letztbezogenen Berichte gestellten Anträgen, in denen ich unter Anderen geltend machte, dass die Kosten der Herstellung eines für die Wohnung des Bischofs und Unter(K. 13v)bringung der Konsistorialkanzlei erforderlichen Theiles des bischöflichen Palastes in Krakau, in dem Erlöse des zu veräußernden Theiles desselben voraussichtlich ihre volle Deckung finden würden.

Zur Begründung dieser Behauptung erlaube ich mir unter Beziehung auf die Statthaltereiberichte vom 20. Dezember 1876 Zl. 26658 und 27. April 1877 Z. 314 anruhend den 2. Mai l. J. verfassten Schätzungsakt „E“ über den zu veräußernden Theil des Bisthums-Palastes in Krakau samt der Situationsskizze „F“ vorzulegen, aus welchem entnommen werden wolle, dass der den Ortsverhältnissen entsprechende Werth des zu veräußernden Theiles sich mit 35 157 flor. 86 xr. beziffert.

Zur Unterbringung des Bischofs würde der auf der Situationsskizze „F“ mit lit. „A“ bezeichnete Theil des Palastes (samt dem Theile des Hofraumes (K. 14) bezeichnet mit lit. „B“) verbleiben, worin nachstehende Ubikationen sich vorfinden:

I. Ebenerdig im Frontflügel:

a. rechts vom Einfahrtsthor:

- 2 Zimmer für die Dienerschaft (allenfalls Koch und Kammerdiener)
- 1 Küche
- 1 Holz- und Kohlenlage (zur Hand)
- 1 Speisekammer und
- 1 Eiskammer

Von diesen 6 Ubikationen sind 4 bereits hergestellt, und bedürfen nur einer geringen Nachbesserung.

b. links vom Einfahrtsthore:

- 1 Zimmer für den Portier,
- 4 geräumige Zimmer für die Konsistorial-Kanzlei,
- 2 Zimmer für den Konsistorial-Kanzler,
- 1 Zimmer für den Kanzleidiener.

Alle diese 8 Wohnbestandtheile sind schon hergestellt und ist daselbst gegenwärtig die Konsistorialkanzlei und eine städtische Schule unterbracht, so (K. 14v) zwar, dass nur geringe Adaptationen erforderlich wären.

c. im Hofflügel:

- 1 Remise für Wägen, sammt
- 1 Kammer, dann
- 1 Zimmer für den Kutscher.

Diese 3 Lokalitäten müssen ganz hergestellt werden, da nur die äusseren Mauern vorhanden sind.

II. im ersten Stockwerke:

- a. im Frontflügel:
 - 10 geräumige Zimmer, dann
 - 1 Kabinet, nebst grossem, schönen Vestibul als Vorzimmer für die Wohn- und Repräsentationsgemächer des Bischofs, von denen 6 Zimmer sammt Vestibul für die Ausstellung der schönen Künste hergestellt sind, die übrigen 5 Bestandtheile aber der vollen Herstellung bedürfen;
 - b. im Hofflügel oberhalb der Wagenremise u.s.w.:
 - Die bischöfliche Kapelle mit dem unmittelbaren Zugange aus den Wohn(K. 15)zimmern und hinter der Kapelle eine Kammer zur Aufbewahrung von Messaparaten und sonstigen Kapellenutensilien; auch hier sind nur die äusseren Mauern vorhanden.
- III. im zweiten Stockwerke, welcher nur an beiden Ecken des Frontflügels besteht:
- a. im rechten Eckflügel, müsste:
 - 1 Zimmer sammt
 - 1 Vorzimmer
 - b. im linken Eckflügel:
 - 2 Zimmer hergestellt werden.
- IV. im rückwärtigen Trakte wären:
im Parterre, 1- sten und 2-ten Stock zu je einer Kammer für die Dienerschaft herzustellen.

Endlich müsste auf dem abzugrenzenden Hofraume eine hohe Mauer aufgeführt und hieran eine Stallung für die bischöflichen Pferde angebaut werden.

Es lässt sich gegenwärtig nicht mit ziffermässiger Genauigkeit feststellen (K. 15v), welche Auslagen die fräglichsten Herstellungen mit sich bringen würden, zumal die Höhe der Bausummen von der Art und Weise der Ausstattung bedingt wird.

Es lässt sich jedoch voraussetzen, dass bei einem auf thunlichste Ersparungen Bedacht nehmenden Vorgange bei Herstellung aller dieser, zur Unterbringung des Bischofs und der Konsistorialkanzlei vollständig ausreichenden Räumlichkeiten, auch mit jenen Beträgen das Auslangen gefunden werden könnte, welche aus dem Erlöse des zu veräussernden Theiles des Palastes und Hofraumes werden erzielt werden.

Sollten sich jedoch die Herstellungskosten höher beziffern, so müsste, falls zu deren Bedeckung keine sonstigen Fonde sich ergeben sollten, der Staatsschatz in Anspruch genommen werden.

Bezüglich des Domkapitels habe ich, für den Fall der Belassung zweier (K. 16) Diözesen, nach Zuweisung eines Theiles der Tarnower zur Krakauer – in meinem vorstehend berufenen Berichte beantragt, dass unter Belassung für Tarnow der gegenwärtig bestehenden 3 Prälaturen, und 4 Kanonikate, für

Krakau abgesondert auch 3 Prälaturen, 4 Kanonikate und 2 akademische Kanonien, zu bestellen wären, vornach an beiden Domkapiteln:

- 6 Prälaturen,
- 8 Domherrn, und
- 2 akademische Domherrn,

zusammen 16 Kapitulare anzustellen gewesen wären.

Bei der von Euer Excellenz gewünschten Vereinigung beider Diözesen in eine, könnte nun die Anzahl dieser Würdenträger jedenfalls vermindert werden, und ich stelle mit Rücksicht auf den Umstand, (K. 16v) dass für die bei Weitem geringere seit 1815 bestandene vereinte Krakau-Kielcer Diözese (271 Pfarrorte, 573 454 Seelen) mit dem unter den eingangs zurückgeschlossenen Beilagen in authentischer Übersetzung befindlichen Organisationsdekrete der Heil. Kongregation vom 10. Mai 1859 Z. 8053 (Beilage A) – 4 Prälaten, 8 Domherrn und 4 akademische Domherrnstellen sistemisirt worden sind – den Auftrag: dass für die vereinigte Krakauer-Tarnower Diözese:

- Vier Prälaten
- sechst Domherrn, und
- zwei akademische Domherrn festgestellt, hiebei jedoch im Übrigen vollends die Vorschriften des berufenen Kongregationsdekretes berücksichtigt werden.

Die Unterbringungen und Dotirung einer jeden dieser Stellen ist nun aus dem anruhenden Ausweise „G“ vollständig und einzelwise ersichtlich, (K. 17) wobei ich nur noch bemerke, dass dieser Ausweis unter Berücksichtigung des vorberufenen Organisierungs-Dekretes der Heil. Kongregation auf Grund der, in den eingangs zurückgeschlossenen Beilagen enthaltenen Daten verfasst, und dass die Höhe der Dotationsziffer für einzelne Stellen, denen der Religionsfond Ergänzungen wird gewähren müssen, bezüglich der Prälaten zur Dotationshöhe der aus eigenem Prästimonial-Vermögen dotirten Prälaturen angepasst, bezüglich der Domherren aber dem dringendsten Erfordernisse für einen standesgemässen Unterhalt in Krakau entsprechend angesetzt wurde. Über die Unterbringung der Konsistorial-Kanzlei für die vereinten Diözesen in Krakau, wurde bereits vorne, bei Besprechung der Unterbringung für den Bischof bemerkt, dass in dem herzustellenden Theile des bischöflichen Palastes ebenerdig links vom Einfahrtsthor entsprechende Räumlichkeiten vorhanden sind.

Es erübrigt also noch über die Dotirungsfragen sich zu äussern. In dieser Hinsicht dürfte nun mit Rücksicht auf den Geschäftskreis beider gegenwärtigen Konsistorien und ihren nunmehrigen Kanzleipersonalstand, dessen Unterhalt 6 217 flor. 50 xr. kostet, ein Pauschale von mindestens 4 000 flor. zu bestimmen sein, woraus:

- | | |
|------------------------|-------------|
| 1 Kanzler mit | 900 flor. |
| 4 Schreiber à 600 flor | 2 400 flor. |

2 Diener oder Kursoren à 350 flor. 700 flor.
entlohnt werden können.

Zur Frage des in Krakau zu errichtenden Klerikalseminars für die vereinten Diözesen Krakau – Tarnow übergehend, berufe ich mich, was die Geschichte des gegenwärtigen Krakauer Klerikerseminars anbelangt, vor allem auf den diesbezüglichen Absatz meines Berichtes vom 10. October 1876 Z. 7873 und erlaube mir anruhend sub „H” eine vidimirte Abschrift der dort berufenen Erektion des Krakauer (K. 18) Bischofs Szaniawski¹⁹ vom 28. Mai 1732 vorzulegen, aus welcher zu ersehen ist, dass das gegenwärtige Seminargebäude in Krakau, aus dem 3 jährigen Interessen-Ertrage des, durch diesen Bischof zu Gunsten des Seminars legirten, in der Pariser Bank lozirten und zur Zeit der französischen Revolution verfallenen Summe zu 218 200 Livres – aufgebaut worden ist, dass ferner die Kongregation der Missionäre aus dieser Erektion die Verpflichtung hatte, in diesem Seminar ausser den eigenen Zöglingen – auch Zöglinge zur Heranbildung des Kuratklerus für die Krakauer Diözese in ihren damaligen Grenzen zu unterbringen, und 18 derselben (nebst 12 eigenen) aus den zu diesem Zwecke legirten besonderen, nunmehr verfallenen fanden, sogar cum victu et amictu zu unterhalten.

Wiewohl nun die meisten Seminarfonde verfallen sind, so zwar, das gegenwärtig nur die im anruhenden Ausweise „J” (K. 18v) namhaft gemachten Kapitalien mit dem Jahreseinkommen zu 3930 flor. 57 xr. bestehen, wiewohl ferner das in Krakau unter „G” N^o 5 Stadttheil VII am Stradom gelegenen Seminargebäude, laut eingesehener Hypothekenbücher als unbelastetes Eigenthum der Kongregation der Missionäre eingetragen erscheint, ist doch die auf die obige Erektions-Urkunde basirende Verpflichtung dieser Congregation, in diesem Hause ein Seminarium für Kleriker der Krakauer Diözese zu unterbringen, keineswegs zweifelhaft, im Gegentheil wird solche für die Zöglinge des gegenwärtigen Krakauer Diözesanantheils fortan benützt und dürfte auch für den Fall, wenn die gegenwärtige Tarnower Diözese mit der Krakauer vereinigt werden sollte, für den ganzen Umfang der neu zu bildenden Diözese umsomehr verpflichtend bleiben, als die einzuverleibende Tarnower Diözese zur Zeit der Stiftung nur noch durch 53 Jahre nach der Stiftung beziehungsweise nach Erigirung (K. 19) des gedachten Seminars einen Theil der Krakauer Diözese bildete.

Dieses vorausgelassen, wird bemerkt, dass das erwähnte Seminargebäude, bei welchem überdies ein gegen 4 Joch umfassender Garten sich befindet, nach

¹⁹ Felicjan Konstanty Szaniawski h. Junosza (1668 – 1732), studiował na Akademii Krakowskiej, gdzie uzyskał doktorat obojga praw (1702), biskup włocławski i pomorski (1706) oraz krakowski (1720). W 1720 r. założył z własnych funduszy seminarium duchowne w Kielcach, a w 1732 r. w Krakowie na Stradomiu. Zmarł w lipcu 1732 r.; zob. M. Banaśzak, *Szaniawski Felicjan Konstanty*, w: *Słownik polskich teologów katolickich* (dalej cyt. SPTK), 4 (1983) s. 250-252.

Bewirkung einiger Herstellungen um das erhabene Gesamtterforderniß zu 5 960 flor. ö. W. laut der sammt 3 Planskizzen anruhenden Nachweisung und Kosten-Berechnung „K“ in einer Weise hergestellt werden könnte, dass in den hierdurch gewonnenen Räumen die Seminarvorsteher (Rektor, Vizerektor, Spiritual, zwei Prefekten), der Rechnungsführer, die Kapelle, Bibliothek, Sitzungs- eigentlich Empfangssaal, Refektorium, Gesangschule, Krankenstuben, dann die Küche, Speisekammer unterbracht und auch für die Unterkunft der Dienerschaft und die Unterbringung der zur Ostern-Rekollektion eintreffenden und stiftungsgemäss bei den Missionären zu (K. 19v) unterbringenden Diözesan-Kuratgeistlichkeit vorgesorgt, und bei dem allen annoch 80 Zöglinge in getrennten Schlaf – und Studirsälen (Dormitorien und Musäen) unterbracht werden könnten.

Da jedoch heuer in Tarnow 92 und in Krakau 7 – zusammen sonach 99 Seminarzöglinge bestehen, sohin nach Vereinigung beider Diözesen im Krakauer Seminar wenigstens für 100 Zöglinge Unterkunft gesucht werden muss, so müsste auf einem Flügel des bestehenden 2 Stockwerke hohen Gebäudes das 3-te Stockwerk mit einer entsprechenden Anzahl von Sälen aufgeführt werden.

Wenn aber auf Kosten des Religions-Fonds Adaptirungen und Zubauten zu bewirken wären, so müsste über die künftigen Eigenthums- beziehungsweise Nutzungsrechte des erwähnten Seminar-Gebäudes, eine Vereinbarung mit der Kongregation der Missionäre getroffen werden.

(K. 20) Laut der im kurzen Wege eingeholten Auskünfte ist die genannte Congregation jederzeit bereit, der ihr mit der obberufenen Erektion, bezüglich der Unterbringung der Diözesankleriker, auferlegten Verpflichtung, ohne jede Widerrede unter nachstehenden Modalitäten nachzukommen:

a. Ist dieselbe bereit, so viel Zöglinge der künftigen Krakauer Diözese im erwähnten Gebäude zu unterbringen, als die bezüglichlichen Lokalitäten ausreichen.

b. Die erste Adaptirung dieser Lokalitäten um den, in der vorne angeschlossenen Nachweisung und Kostenberechnung „K“ ersichtlichen aus dem Religionsfonde zu zu bestreitenden Aufwand pr. 5 960 flor. ö. W. gegengehörige Kollaudirung zu übernehmen.

c. Die erste Möblirung der Dormitarien und Museen, dann Anschaffung der noch erforderlichen Küchengeräthschaften, hätte auf Kosten des Religionsfondes zu erfolgen, und wäre (K. 20v) über diese ein Eigenthum des Seminars beziehungsweise Religionsfondes bildenden Mobilien, ein abgesondertes Inventar zu führen.

d. Ist die Kongregation bereit, die ihr erektionsgemäss obliegende und zustehende innere Aufsicht und Wirtschaft im Seminar zu besorgen, wofür nachstehende Renumerationen, mit Ausschluss der Kost und aller sonstiger Emolumente, da die Kongregation sie für ihre eigenen abgesonderten Fonde besitzt, zu bemessen wären:

für den Rektor	500 flor.
für den Vizerektor	400 flor.
für den Spiritual	400 flor.
für zwei Präfekten zu je 200 flor.	400 flor.
für den Prokurator (Rechnungsführer)	300 flor.

e. Die Kopfdotation für jeden einzelnen Kleriker, wäre unter Berücksichtigung der Krakauer Preisverhältnisse auf die bei anderen galizischen Klerikalseminarien übliche Art zu bemessen. (K. 21) In dieser Beziehung will ich nun bemerken, dass diese Kongregation ausschliesslich und allein für die Kost der bei ihr unterbrachten Kleriker zu je 83 xr. ö. W. pr. Kosttag aus den Seminarfonden erhält, was für das 10 monatliche Studienjahr durchschnittlich für 300 Kosttage für 1 Zögling jährlich 249 flor. ausmacht.

Bei einer grösseren Anzahl der Kleriker werden selbstverständlich auch deren Unterhaltungskosten viel geringer ausfallen, so zwar, dass ich, mit Rücksicht auf die Krakauer, den Lemberger fasst gleichkommenden Preisverhältnissen die Überzeugung hege, dass eine Kopfdotation mit jährlichen 300 – 305 Gulden für alle Erfordernisse eines Zöglings vollkommen ausreichen würde.

f. Die Kongregation ist zur gehörigen Rechnungslage nach den zu ertheilenden Weisungen und in der gewünschten Form bereit.

g. Im Falle von Zubauten wäre mit (K. 21v) der Versammlung eine eigene Verständigung zu pflegen; endlich:

h. Wären die Steuern sammt Zuschlägen von den, zu Seminarzwecken benützten Räumlichkeiten entweder abzuschreiben, oder aus dem Religionsfonde zu decken.

Da nun alle diese Bedingungen gerecht und billig, übrigens aber für den Religionsfond vortheilhaft sind, kann gegen die Annahme derselben im Ganzen kein Anstand erhoben werden.

Nur muss ich ad Punkt „C“ bemerken, dass es mir nicht rätlich erscheint, die bindende Erklärung zu geben, wienach alle Seminarvorsteher unbedingt aus der Mitte der Kongregation zu wählen wären.

Sollen Zucht und Ordnung im Hause herrschen, sollen die Zöglinge unter den für ihren Lebenslauf und für ihr Wirken in der Seelsorge ausschlaggebenden günstigen Bedingungen aufwachsen, so muss der Diözesanverwaltung das Recht gewahrt werden, (K. 22) tüchtige und bewährte Männer zu Vorstehern der Anstalt zu wählen.

Dieses Recht wird aber geradezu illusorisch, wenn die Wahl in Vorhinein auf einen engen Kreis beschränkt bleibt. Ich bin somit der Ansicht, dass der Diözesanverwaltung das Recht zu wahren wäre, die Seminarvorsteher nach Gutdünken, sei es aus der Mitte der Kongregation oder sonst der Diözesangeistlichkeit zu wählen und wenn auch in Folge dessen eine Mehrauslage für den Staatsschatz erwachsen sollte, so ist der angestrebte sachwichtige Zweck nie um einen zu hohen Preis erkaufte.

Aus diesem Grunde werden sich demnach die Kosten der Erhaltung des Aufsichtspersonals um ungefähr 1 500 flor. höher belaufen, als diess ad „C“ angeführt wird.

Wenn nun aber alle die Fragen angeregt werden, so kann auch die Organisierung der theologischen Fakultät an der Krakauer Universität nicht mit Stillschweigen übergangen (K. 22v) werden.

Mit dem Gesetze vom 19. März 1872 (R. G. B. N^o 30 ex 1872) wurden die Gehalte der Professoren an allen theologischen Fakultäten festgestellt, im § 6 dieses Gesetzes wurde aber ausdrücklich bestimmt, dass diese Bestimmungen für die Theologie-Professoren an den Hochschulen in Innsbruck²⁰ und Krakau, erst dann in Wirksamkeit zu treten haben, wenn auch diese Fakultäten nach den, für andere derlei Lehranstalten bestehenden Normen neu eingerichtet sein werden.

Der Zeitpunkt dieser neuen Einrichtung für Krakau dürfte nun mit der vorhabenden Diözesan-Organisirung zusammenfallen, so zwar, dass ich, nach im kurzen Wege gehörigen Orts eingeholter Auskunft zu beantragen mir erlaube; es mögen gleichzeitig mit der Diözesan-Organisirung, die Bestimmungen des obberufenen Gesetzes auch auf die theologische Fakultät bei der Universität in Krakau angewendet werden.

(K. 23) In diesem Falle wären nun daselbst sechs ordentliche öffentliche Theologie-Professoren und 1 Lehrer u. z. für nachstehende Lehrgegenstände zu bestellen:

- a. 1 Professor für die allgemeine und besondere Dogmatik,
- b. 1 Professor für die Bibel des alten Testaments sammt Exegese, Patrologie und für die orientalischen Sprachen,
- c. 1 Professor für die Pastoraltheologie und Liturgik,
- d. 1 Professor für die Kirchengeschichte und das Kirchenrecht,
- e. 1 Professor für die Moralthologie,
- f. 1 Professor für die Bibel des neuen Testaments sammt der betreffenden Exegese und Interpretationen; endlich
- g. 1 Lehrer für die Katechetik und Methodik.

An der theologischen Fakultät der Krakauer Universität fungiren gegenwärtig 4 öffentliche ordentliche Professoren (Czerlunczakiewicz²¹, Drożdziejewicz, Kozłowski, Kozłowski).

²⁰ Innsbruck, miasto uniwersyteckie w Tyrolu w Austrii. Uniwersytet został utworzony w 1669 r. i prowadzony przez jezuitów. Po zniszczeniu zakonu (1773) wydział teologiczny został przejściowo związany z Liceum, a w 1857 r. przywrócony jezuitom. Od 1877 r. wydział ten miał charakter międzynarodowy; zob. N. G r a s s, *Innsbruck*, LThK, Bd 5 (1960) kol. 896-897.

²¹ Józef Czerlunczakiewicz (1830-1888), studiował na Uniwersytecie Lwowskim (1858/1864) kapłan gr. kat. (1853), profesor dogmatyki na Uniwersytecie Lwowskim, następnie krakowskim, oraz prawa kanonicznego (1877), proboszcz gr. kat. parafii św. Norberta w Krakowie (do 1888). *Elenchus...partis Dioecesis Cracoviensis Imperio Caesareo Austriaco in civilibus subiectae a. D. 1872*, s. 22, 26.

wicz²², Krukowski²³ und Pelczar²⁴), zwei Supplen (K. 23v) ten (Gołaszewski²⁵ und Krysiak²⁶) und 1 Lehrer (Cholewiński²⁷).

Unter den Professoren sind nur zwei solche, nemlich Krukowski und Pelczar, die ausser dem Lehramte kein anderes bekleiden, wogegen von den 2 anderen Professor Drozdziwicz gleichzeitig Kuratpfarrer an der unter dem Patronate der Universität stehenden heil. Nicolaus-Pfarre in Krakau, und Professor Czerlunczakiewicz aber Administrator der gr.kath. h. Norberts-Pfarre in Krakau ist.

Einer der Supplenten, namentlich Gołaszewski ist zugleich Rektor der Missionäre-Kongregation am Stradom in Krakau und des daselbst unterbrachten Diözesanseminars, wird aber für seine Vorträge an der Hochschule aus den Seminarfonden entlohnt, ist übrigens 70 Jahre alt, und muss mit Schluss des laufenden Studienjahres im Grunde § 3. des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.G.Bl. N^o 47 ex 1870) dieser Beschäftigung enthoben werden.

(K. 24) Ich muss hier bemerken, dass die Krakauer Universität, wie dieses Euerr Excellenz aus der Verhandlung über die Besetzung der H. Anna-Pfarre in Krakau bekannt sein dürfte, das Patronatsrecht über drei Curatbenefizien (H. Florian, H. Nikolaus und H. Anna-Pfarre in Krakau) ausübt, welche erek-

²² Jan Drozdziwicz (1812-1880), studiował na Uniwersytecie Krakowskim, wyświęcony na kapłana (1837), doktor teologii (1845), profesor teologii fundamentalnej (1858), Starego Testamentu (1860), proboszcz parafii św. Mikołaja (1871), kanonik krakowski (1873), zmarł 22 I 1888; zob. J. K r a c i k, *Drozdziwicz Jan*, SPTK, 1 (1981) s. 434.

²³ Józef Krukowski (1828-1900), studiował w Przemyślu, wyświęcony na kapłana (1852), profesor teologii moralnej w Przemyślu (1864), autor podręcznika teologii pastoralnej (1869), profesor Uniwersytetu Krakowskiego (1877), proboszcz parafii św. Floriana w Krakowie (1880). Zmarł 6 XII 1900; zob. C z. L e c h i c k i, *Krukowski Józef*, PSB, t. 15 (1970) s. 398-399.

²⁴ Józef Sebastian Pelczar (1842-1924), studiował w seminarium duchownym w Przemyślu i tu wyświęcony na kapłana (1864), studiował w Rzymie (1865), gdzie otrzymał doktorat z teologii (1866) i prawa kanonicznego (1867), profesor teologii pastoralnej w Przemyślu (1870) i na wydziale teologicznym w Krakowie (1877), dziekan wydziału (1880), rektor UJ (1881, 1884), kanonik kapituły krakowskiej (1880), biskup pomocniczy przemyski (1899), biskup diecezjalny przemyski ob. łac. (1900). Zmarł 28 III 1924. Beatyfikowany przez pap. Jana Pawła II w 1991; zob. T. Ś l i w a, *Pelczar Józef Sebastian*, PSB, t. 25 (1980) s. 547-550.

²⁵ Filip Gołaszewski, ur. 1808, misjonarz, wyświęcony 1832, rektor seminarium duchownego na Stradomiu w Krakowie, profesor teologii moralnej na wydziale teologicznym UJ (1854-1879). *Elenchus 1872*, s. 10.

²⁶ Jan Krysiak (1840-1922), studiował w Tarnowie i Wiedniu (1867), tu uzyskał doktorat z teologii (1871), profesor w seminarium duchownym w Tarnowie (1875), suplent przy katedrze Nowego Testamentu UJ (1877), proboszcz w Ropczycach (1878). Zmarł w 1922; zob. H. E. W y c z a w s k i, *Krysiak Jan*, SPTK, 2 (1982) s. 454-455.

²⁷ Wacław Cholewiński, ur. 1836, wyświęcony 1866, profesor katechetyki i metodyki na UJ, katecheta w seminarium nauczycielskim w Krakowie, proboszcz i prepozyt parafii św. Krzyża w Krakowie. Zmarł ok. 1895 r. *Elenchus 1892*, s. 43.

tionsgemäss und im Sinne § 98 des Krakauer Senatsstatutes vom 15. August 1833 (innere Einrichtung der Universität, Abth. XVIII) dann das, aus Anlass der soeben erwähnten Pfründen-Besetzung erlassenen hohen Erlasses vom 5. Dezember 1877 Z. 15492 nur an Geistliche vergeben werden können, die sich im Lehrfache Verdienste sammelten. Im § 13 des berufenen Statutes selbst, ist aber ausdrücklich bestimmt worden, dass für die Professoren der theologischen Fakultät an der Krakauer Universität – die vorerwähnten Benefizien, den Ruhegehalt zu vertreten haben, welcher Bestimmung zu Folge, auch mit § 1 des Gesetzes vom 9. April 1870 (D.G.Bl. № 47 ex 1870) die erwähnten Professoren von dem allgemeinen Professoren-Pensionsrechte, ausgeschlossen worden sind.

Es kann nun, nach Organisirung der theologischen Fakultät an der Hochschule in Krakau im Sinne der vorausgeschickten Anträge, der Fall eintreten, dass einer von den anzustellenden sechs Theologie-Professoren entweder dienstuntauglich, oder das 70-ste Lebensjahr zurückgelegt haben wird, während keines von den obigen drei Benefizien vakant ist. Auch ist es möglich, dass ungeachtet der Vakanz einer dieser Benefizien die Gebrechen des in Ruhestand zu versetzenden Professors ihn zu keinem anderen Dienste – um so weniger also zum Pfarrdienste, welcher erfahrungsgemäss rüstige Kraft und Gesundheit erfordert – geeignet machen, in welchem Falle der akademische Senat, aus Rücksicht für das öffentliche Wohl (K. 25) und die geistigen Bedürfnisse der Pfarrlinge, einen solchen unmöglich zum Kuratpfarrer präsentieren könnte.

Diese Umstände leiten mich also zum Antrage, damit gleichzeitig mit der neuen Einrichtung der theologischen Fakultät an der Krakauer Hochschule, auch den an der Fakultät anzustellenden Professoren im gesetzmässigen Wege das allgemeine Pensionsrecht zuerkannt werde.

Hiebei wäre jedoch mit Rücksicht auf die soeben geschilderten Verhältnisse die Bestimmung zu erlassen, wienach ein in den Ruhestand zu versetzender oder versetzter Theologie-Professor, sobald er eines der drei vorgedachten Benefizien inne hat, oder sobald er unter Beobachtung der diesfalls bestehenden kanonischen Vorschriften zur Erfüllung der Seelsorgepflichten für vollkommen geeignet anerkannt, auf eines der 3 besagten Benefizien kanonisch instituiert wird, und diese Institution annimmt, mit (K. 25v) dem Tage der Institution jeden Anspruch auf einen sonstigen Ruhegehalt an und für sich verliert.

Da nun hiemit sämmtliche, die Organisirung der theologischen Fakultät an der Hochschule in Krakau betreffenden Anträge erschöpft erscheinen, und über die Frage der künftigen Einrichtung des niederen Klerus bei der Krakauer Kathedralkirche, sowie Deckung bei derselben sämmtlicher Bau-, Kirchen- und Musik-Auslagen, wozu der Religionsfond durchaus gar nichts beizutragen haben wird, mein Bericht vom 10. October 1876 Z. 7873 Auskünfte enthält, welche nunmehr keiner Ergänzung bedürfen, will ich zur Erledigung jenes

Absatzes des Eingangs berufenen hohen Erlasses übergehen, welcher die künftige Organisierung der Seelsorge an der bisherigen Tarnower Kathedral-kirche im Falle der Übertragung des bischöflichen Sitzes nach Krakau zum Gegenstande hat.

Die Tarnower Kathedrale ist zugleich (K. 26) eine Pfarrkirche, zu deren Pfarrsprengel auf dem neuesten Diözesenschematismus pro 1878... 15 117 Seelen gehören. Bei ihr sind nunmehr ausser dem Pfarrer, welcher zugleich Domherr ist, – sechs aus dem Religionsfonde zu je 315 flor. besoldete Kooperatoren (einschliesslich des Seniors) sistemisirt, – von denen einer zugleich bischöflicher Zeremoniär ist.

Zur Deckung der Kirchengauslagen werden dem Pfarrer nicht nur sämtliche Stolgebühren ohne Einrechnung der direktivmässig für die Pfarre entfallenden Tagenten belassen, aber nebstdem bezieht derselbe aus dem Religionsfonde ein jährliches Pauschale von 800 flor., welcher Fond auf die Gehalte der Kirchenorchesters-Mitglieder mit jährlichen 1 655 flor. bedeckt.

Wenn nun der Bischofssitz nach Krakau übersetzt werden, und die Tarnower Kathedralkirche als gewöhnliche Pfarrkirche verbleiben würde, würden sofort die Auslagen für die entbehrliche Kir(K. 26v)chenmusik, dann das Kirchenpauschale zu 800 flor. gänzlich entfallen, und da im Sinne des Landesgesetzes vom 15. August 1866 Z. 28 die Pfarrlinge verpflichtet sind, sämtliche Kirchengauslagen zu bestreiten, in soferne die diesfälligen Kircheneinkünfte nicht zureichen, müssten auch die, direktivmässig zum Pfarreinkommen gebührenden Stollgebührenantheile von der Kongrua des bestellenden Pfarrers abgerechnet werden.

Der diessfällige Reinertrag beträgt laut des anruhenden Matrikelauszuges „L“ nach dem Durchschnitte der Jahre 1875, 1876 und 1877 jährlich 553 flor. 35 xr. ö.W.

Für den in Tarnow anzustellenden Pfarrer würde nun nach den, mit dem hohen Erlasse vom 3. Mai 1876 Z. 7176 aufgestellten Grundsätzen, die Kongrua der II. Klasse mit 700 flor. entfallen.

Da aber selbst nach Übersetzung des Bisthums, in Tarnow immerhin (K. 27) Reminiszenzen an dessen Bestand verbleiben werden, bin ich der Ansicht, dass dem Pfarrer eine höhere kirchliche Titular-Würde und zwar die eines infulierten Abtes von Tyniec zu verleihen, und ihm eben mit Rücksicht auf diese Würde und den weiteren Umstand, dass die Dotation dieses Pfarrers ausschliesslich im Baaren bestehen wird, da die Pfarre als solche durchaus kein nutztragendes Vermögen besitzt, die Kongrua mit jährlichen 2 000 flor. zu sistemisiren.

Mit Rücksicht auf die Anzahl der Seelen, wären ferner bei dem Umstande, als in der Tarnower Diözese beispielsweise:

in Wieliczka	bei 16 887 Seelen 3 Kooperatoren
in Żywiec	bei 16 641 Seelen 3 Kooperatoren
in Rajcza	bei 13 564 Seelen 3 Kooperatoren

in Oświęcim

bei 9 824 Seelen 2 Kooperatoren

in Kolbuszowa

bei 9 351 Seelen 2 Kooperatoren

systemisirt sind, für die künftige 15 117 Seelen zählende Pfarre in Tarnow, in deren Pfarrsprengel aber eine (K. 27v) grössere Anzahl von Volksschulen sich befindet, fünf Kooperatoren zu sistemisiren.

Diese Anzahl von sechs Kuratgeistlichen (1 Pfarrer, 5 Kooperatoren) entspricht auch dem gegenwärtigen faktischen Stande, wo der Domherr und Pfarrer keine Pfarrpflichten erfüllt und sämtliche Cooperatoren, bei oft solennen Kirchenandachten am Bisthumssitze, jedenfalls weit mehr, als bei einer gewöhnlichen Pfarre in ihren eigentlichen Seelsorgepflichten behindert werden, wo sonach bloss 6 Geistliche der Seelsorge und den Schulpflichten obliegen.

Zur Unterbringung dieser Seelsorgegeistlichkeit und der erforderlichen Kirchendienserschaft sind nun 2 Wohnhäuser vorhanden, und zwar: das eigentliche Pfarrhaus sub N^o 15 zwei Stockwerke hoch, dessen Planskizze sub „M“ und das Kirchendienerhaus sub C N^o 19 ein Stockwerk hoch, dessen Planskizze sub „N“ angeschlossen wird.

In dem Pfarrhause sub C N^o 15 Skizze „M“ (K. 28) könnte im Parterre links vom Vorhaus in den Zimmern 1 und 2 ein Kooperator, im II. Stock Zimmer N^o 3 und 4 der zweite Cooperator, N^o 5 und 6 der dritte, endlich N^o 7 der vierte Cooperator (so wohnen diesselben auch jetzt) unterbracht werden, wogegen der ganze I. Stock bestehend aus 5 Zimmern N^o 8 bis 12 für die Wohnung des Pfarrers, ferner im Parterre die Lokalitäten, wie Küche, Kabinet, Speisekammer, 2 Holzlagen wie N^o 13 bis 17 zur Benützung des Pfarrers und Wohnung der Wirtschafterin, endlich aber die Räumlichkeiten im rückwärtigen Trakte des Parters namentlich 2 Holzlagen und 1 Wohnkammer, wie N^o 18 bis 20 zur Benützung der Vikäre (N^o 19 als Wohnung für den gemeinschaftlichen Bedienten) zu verwenden wären.

Im Kirchenhause sub N^o 19 Skizze „N“ sind ebenerdig im Zimmer N^o 1 und 2, dann 3 und 4 zwei Kirchendiener, ferner im 1. Stock in den Zimmer N^o (K. 28v) 7 und 8 und Kabinet N^o 9 der Organist unterbracht, was auch für die Zukunft verbleiben könnte, wogegen in den Zimmern N^o 5 und 6 der Kirchenorchesterdirektor wohnt, welche 2 Räumlichkeiten für den fünften Kooperator zu bestimmen wären.

Die nach den vorliegenden Anträgen durchgeführte Organisirung des nach Vereinigung beider Diözesen in Krakau aufzustellenden Bisthums sammt Domkapitel, Konsistorialkanzlei, Seminar und theologischen Fakultät, dann der in Tarnow zu belassenden Pfarre, würde nun laut anruhenden Ausweises „O“ einen bleibende Jahresaufwand von 91 300 flor. 23 xr. erfordern, wogegen sich dieser Aufwand, falls die beiden Diözesen nach meinem Antrage vom 10. October 1876 Z. 7873 organisirt werden sollten, laut Ausweises „P“ mit jährlichen 101 198 flor. 92 xr. darstellt, wornach diese letztere Organisirungsart um jährliche 9 801 flor. 69 xr. kostspieliger wäre.

Bei dem gegenwärtigen Stande der (K. 29) Sachen betragen aber die Jahreskosten laut anruhenden Ausweises „R” 84 395 flor. ö.W. so zwar, dass sich gegenüber dieser gegenwärtigen Auslage im Falle der Vereinigung beider Diözesen und unter der vorbesprochenen Bedingnissen eine Mehrauslage jährlicher 7 002 flor. 23 xr. ergeben würde.

Bei Durchführung der Diözesen-Organisirung nach der von Euer Excellenz im Eingangs berufenen Erlasse angedeuteten Art, nemlich bei Vereinigung beider Diözesen und Aufstellung nur eines Bisthums in Krakau, müssen ferner nachfolgende einmalige Auslagen sofort bestritten werden, und zwar die Kosten:

- a. der Herstellung des bischöflichen Palastes in Krakau für die Wohnung des Bischofs und die Konsistorialkanzlei,
- b. der Herstellung des Seminargebäudes in Krakau,
- c. der Übersiedlung derjenigen Tarnower Prälaten und Domherrn, die etwa zu Krakauer Domkapitularen ernannt (K. 29v) werden würden; die Kosten des
- d. Transportes der Seminarmöbeln und Geräthschaften von Tarnow nach Krakau und deren Herstellung,
- e. des Transportes der Konsistorialakten und Kanzlei-Requisiten, endlich aber
- f. die Kosten des Ausbaues des III. Stockwerkes auf einem Flügel des Krakauer Seminar-Gebäudes.

Die Auslagen ad a. deren Ziffer mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten der Herstellung vorderhand zu ermitteln unmöglich ist, könnten aus dem Erlöse für den zu veräußernden Theil des Bisthums-Palastes bestritten werden, und auch allenfalls das etwaige Mehrerforderniss sowie die Auslagen ad b. nach ihr vorne angeschlossenen Kostenberechnung „K” mit 5 960 flor. ö.W. wie nicht minder die Auslagen ad c. bis f. deren Höhe gegenwärtig auch nicht bestimmt werden kann, aus dem Erlöse der Religionsfonds-Realitäten in Tarnow, welche nach Versetzung des Bisthums, Domkapitels und Seminars nach Krakau – verfüg(K. 30)bar bleiben würden, bestritten, und der Rest dieses Erlöses zu Gunsten des genannten Fonds fruchtbringend gemacht werden könnte.

Die Realitäten des Religionsfondes in Tarnow sind aber folgende:

1. das bischöfliche Residenzgebäude im Ringplatz sub B N^o 128 angekauft im Grunde der mit h. Hofkanzleidekrete vom 2. Februar 1832 Z. 2016 bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschliessung vom 28. Jänner 1832 vom ehemaligen Tarnower Bischofe Gregor Thomas Ziegler um 19 000 flor. * gegenwärtig in dem laut anrufender Abschätzung „J” mit 2 Subbeilagen und beigelegten Situations-Skizze „T” beiläufig ermittelten Werthe vom 38 000 flor. o.W.

* Słowo nie odczytane.

2. das Seminargebäude sammt Garten, erbaut auf der durch die Stadtgemeinde Tarnow unentgeltlich abgetretenen Grundarea pr. 6 Joch in Folge der mit H. Hofkanzleidekret vom 26. Dezember 1834 Z. 32656 bekannt gegebenen Allerhöchsten Bewilligung vom 20. Dezember (K. 30v) 1834 mit einem Kostenaufwande von 82 729 flor. 27, 2/4 xr. *, gegenwärtig in dem laut Abschätzung „U“ mit 1 Subbeilage, dann Planskizze „W“ und Situationskizze „H“ ermittelten beiläufigen Werthe von 113 279 flor.

3. das Haus unter N^o 14 ein Stock hoch, in welchem gegenwärtig 1 Domprälat wohnt, nebstdem aber 2 Cooperatoren (deren Wohnung der Domprälat Giełdanowski²⁸ innehat) unterbracht sind, laut der anruhenden Planskizze „Y“ im beiläufigen Werthe von 16 000 flor.

Der Gesamtwert dieser Realitäten repräsentirt daher:

ad 1. die Summe von	38 000 flor.
ad 2. die Summe von	113 279 flor.
ad 3. die Summe von	16 000 flor.
im Ganzen die Summe von	167 079 flor.

Von diesen Realitäten konnte nun jene ad 1. als zu keinem anderen Zwecke geeignet und im Ringplätze gelegen, ohne Weiters veräussert, das Seminargebäude ad 2. aber entweder veräussert, oder zur Unterbringung des Tarnower kk. (K. 31) Kreisgerichtes um einen Miethzins von ungefähr 8 000 flor. ö. W. vermietet werden; falls solches erfolgen sollte, müssten aber in der besagten Realität die erforderlichen Umstaltungen und Adaptirungen vorgenommen werden.

Über die Realität ad 3., welche unmittelbar bei der Pfarrkirche liegt, könnte aber endlich mit der Konkurrenz verhandelt werden, ob sie nicht gesonnen wäre, dieselbe für die Unterbringung des Pfarrers anzukaufen, dagegen aber das von der Kirche entlegene Haus unter N^o 19 (Beilage N), welches ohnehin baufällig ist, zu verkaufen, und die Kirchendienerschaft im Parterre des Pfarrhauses N^o 15 (Beilage M) in dessen I. und II. Stock als dann die Cooperatoren wohnen würden, zu unterbringen.

Falls diese Massregel nicht durchführbar erschiene, wäre aber auch diese Realität anderwärts zu verändern.

Aus den Kaufschillingen der Realitäten ad 1. und 3. müssten nun die sämmt(K. 31v)lichen vorbesprochenen einmaligen Auslagen bestritten werden, und es ist kaum anzunehmen, dass nach Bestreitung dieser Auslagen irgend welche Beträge erübrigen sollten, welche zu Gunsten des Religionsfondes fruchtbringend angelegt werden könnte.

* Słowo nie odczytane.

²⁸ Jan Giełdanowski (1797-1878), studiował we Lwowie filozofię (1820), a w Wiedniu teologię (1822), gdzie uzyskał doktorat teologii (1825), wicerektor seminarium tarnowskiego (1843), rektor tegoż seminarium (1852), prałat scholastyk tarnowski (1854), protonotariusz apostolski (1868), oficjał generalny tarnowski (1871). Zmarł 15 X 1878 r.; zob. K u m o r, *Diecezja*, s. 407-408.

Nur der Miethzins, welcher aus der miethweisen Überlassung der Realität ad 2. zufließen würde, würde ein Einkommen des Religionsfondes bilden. Da aber erfahrungsgemäß an die Staatsverwaltung, sobald sie als Hauseigentümer auftritt, so manigfache Anforderungen auf Herstellungen und Adaptierungen gestellt werden, dass sie in der Regel die weitaus grössere Hälfte der Miethzinse verschlingen, da übrigens die Administration eines Miethhauses für die Staatsverwaltung fast immer überaus kostspielig wird, so wäre ich der Ansicht, dass für den Fall der Auflösung der Tarnower Diözese auch diese Realität zu veräussern, und nur (K. 32), wenn sich kein günstiger Anboth erzielen liesse, an Partheien (Kreisgericht oder anderweitige Personen) miethweise zu überlassen wäre.

Da es nicht zu erwarten steht, dass die Zusammenlegung der beiden oben genannten Diözesen sobald erfolgen könnte, da erst die Erledigung des Bisthums abgewartet werden muss, so kann der zur Herstellung des bischöflichen Wohngebäudes in Tarnow, mit dem Statthaltereii-Berichte vom 6. Juli 1876 Z. 31625 in Anspruch genommene Bauaufwand pr. 52 354 flor. 50 xr. dem Religionsfonde nicht erspart bleiben, da die fräglichen Herstellungen dringend geboten erschienen, und eine Verzögerung dieser Angelegenheit den Ruin das ganzen Gebäudes zur Folge haben müsste.

Hiebei muss ich noch hervorheben, dass wenn im Sinne meines ursprünglichen oft berufenen Antrages die Reorganisirung beziehungsweise die Erweiterung der Krakauer und die (K. 32v) Belassung der Tarnower Diözese erfolgen sollte, von den vorstehend spezifizirten einmaligen Auslagen jene ad a. und b. unverändert bleiben die ad d. und c. geringer ausfallen, endlich aber ad c. und f. gänzlich entfallen würden, wobei jedoch zur Deckung des aufrecht bleibenden Aufwandes nur der Erlös für die Veräusserung eines Theiles des Krakauer bischöflichen Palastes zur Verfügung stände, da in diesem Falle in Tarnow keine Realität zu veräussern und im besten Falle nur ein in Folge verminderter Anzahl der Zöglinge entbehrlicher Theil des Seminaregebäudes vermietet werden könnte.

Hiemit habe ich die in dem eingangs bezogenen hohen Erlasse aufgestellten, auf die in Aussicht genommene Zusammenlegung der Krakauer und Tarnower Diözese bezug nehmenden Fragepunkte beantwortet; es bleibt noch die Art und Weise zu besprechen, wie (K. 33) die dermaligen Verhältnisse in den neuen Zustand einzuleiten, dann wie lange und unter welchen Modalitäten die dermalige Administration des Krakauer Gebietes aufrecht erhalten werden müsste.

Diese Fragen bilden den Gegenstand meines Berichtes vom heutigen Z. 142, welchen ich Euer Exzellenz gleichzeitig vorzulegen die Ehre habe. Genehmigen Euer Exzellenz die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung.

Potocki

Nr 2

Wiedeń, 17 września 1878

Minister WRiOP Karol von Stremayr do ces. Franciszka Józefa I w sprawie inkorporacji diecezji tarnowskiej do zreorganizowanej diecezji krakowskiej.

**Or.: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Wien, Alte Kultus Akten.
Fasc. 34, Bisthum Krakau, Nr 141 ex Junio 1878, K. 33v-40.**

Allernädigster Herr!

Durch den auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 29. April 1874 mit Russland abgeschlossenen Staatsvertrag vom 9/21 Juni 1874 /R. G. Lb. N^o 136/ ist der österreichische Antheil der Diözese Krakau-Kielce selbstständig geworden und handelt es sich nunmehr um die Frage, in welcher Weise dieses seither von einem Apostolischen Vicar administrirte Gebiet in die österreichische Diözesen-Eintheilung einzufügen wäre.

Das Bisthum Krakau bestand seit uralten Zeiten; Spuren desselben finden sich bereits im 10. Jahrhunderte, nachweisbar ist dessen Bestand schon im 11. Jahrhunderte. Es erfreute sich einer sehr reichen Dotation und nahm eine hervorragende Stellung in dem Königreiche Polen ein. Die Theilung Polens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte zur Folge, dass der Krakauer Bischof den grössten Theil seiner Dotation einbüsste und seine Stellung im polni(K. 34)schen Staate (er war Fürst von Severien) verlor. Auch die Ereignisse im Beginne des gegenwärtigen Jahrhunderts berührten vielfach den bischöflichen Sprengel von Krakau, der bereits in Folge der Josephinischen Regulirung der österreichischen Diözesen, einen Theil seines Gebietes an die neuerrichtete Tarnower Diözese eingebüsst hatte.

Der Wiener-Kongress vom Jahre 1815 schuf den Freistaat Krakau. Die Regelung der kirchlichen Verhältnisse des ehemaligen Königreiches Polen erfolgte durch die Bulle „Ex imposita“ des Papstes Pius VII. vom 30. Juni 1818, welche das Bisthum Warschau zu einer Metropole erhob und derselben sieben Suffragan-Bisthümer, darunter jenes von Krakau, unterordnete²⁹.

Das Bisthum Kielce, welches im Jahre 1802 von Tarnow dahin übertragen war, wurde unterdrückt und nach Sandomir übertragen, die Kathedralkirche Kielce zu einer Collegiatkirche umgestaltet, und der bischöfliche Sprengel von Kielce mit der Diözese Krakau vereinigt. Mit der im Jahre 1846 erfolgten Wiedereinverleibung des Krakauer Gebietes in den österreichischen Kaiserstaat begannen die Verhandlungen wegen der seitdem von Russland ange-

²⁹ Pap. Pius VII wyniósł Warszawę do rządu arcybiskupstwa metropolii na mocy bulli *Militantis Ecclesiae* z 12 III 1818 r. Natomiast bullą *Ex imposita nobis* z 30 VI 1818 r. podporządkował jej w charakterze sufraganii wszystkie biskupstwa w Królestwie Polskim.

strebten (K. 34v) Dismembration der Krakauer Diözese. Der im Königreiche Polen gelegene Theil dieser Diözese sollte von derselben losgetrennt und das gemeinsame Vermögen der Diözese d. i. das Vermögen der zur ganzen Diözese gehörigen kirchlichen Institute (des Bisthums, Kapitels, Seminars, u.s.w.) in dem Verhältnisse der zu dem einen oder anderen Staate fallenden Diözesangebiete, getheilt werden.

Im Laufe der Verhandlungen begehrte Russland ferner, dass alles unbewegliche, in Polen gelegene Gut der Krakauer geistlichen Institute an die russische Regierung abverkauft werde und musste auch hierauf, um die Incamerirung dieses namhaften Kirchengutes hinanzuhalten, eingegangen werden.

Das Ergebniss der hierüber Jahre hindurch gepflogenen Verhandlungen war die oben bezogene Convention vom 9/21 Juni 1874.

Nunmehr ist der Kielcer Antheil der Diözese Krakau von derselben getrennt, und ist bei Österreich nur der die Stadt Krakau und das Gebiet derselben umfassende Theil der Diözese mit einem Flächenmasse von 21,18 Meilen², dann der diesem Diözesan Gebiete entsprechende Theil von dem gemeinsamen Diözesan-Vermögen verblieben.

Es handelt sich nunmehr darum, bezüg(K. 35)lich dieser Diözese eine neue Ordnung der Dinge zu schaffen und festzustellen, wie dieses noch zu keiner österreichischen Diözese gehörige Gebiet künftig in kirchlicher Beziehung regiert werden soll.

An sich ist der Umfang des Krakauer Gebietes ein so geringer, dass dasselbe leicht mit der angrenzenden Tarnower Diözese vereinigt werden kann. Schwierigkeiten macht hiebei nur der Umstand, dass es wohl nicht angeht, eine der ältesten katholischen Diözesen von so glanzvollen Vergangenheit einfach zu unterdrücken und die alte Hauptstadt des Königreiches Polen in kirchlicher Beziehung von Tarnow abhängig zu machen.

Von diesem Gesichtspunkte musste die Regierung vielmehr bestrebt sein, unter Bedacht auf die thunlichste Zweckmässigkeit der angestrebten Einrichtung und möglichste Schonung der Staatsfinanzen einen Modus zu finden, wonach Krakau bei der neuen Organisirung seine uralte kirchliche Selbstständigkeit gewahrt blieb. Aber auf der Anschauung des Statthalters in Galizien, welcher sich in mehreren Berichten für die einfache Wiederaufrichtung der Krakauer Diözese, unter Er(K. 35v)weiterung des dermaligen Gebietes derselben durch einzelne Dekanate der Tarnower Diözese aussprach, konnte die Regierung nicht sofort beipflichten, da ihr schien, dass damit eine durch die kirchlichen Verhältnisse nicht erforderte Belastung des Staatsschatzes bewirkt würde. Vielmehr ging die Absicht der Regierung – mit Rücksicht darauf, dass das derzeitige Krakauer Gebiet für sich allein keine eigene Diözesangewalt erheischt – dahin, dem Krakauer bischöflichen Sitze den ganzen Sprengel der bisherigen Tarnower Diözese unter Auflassung des dortigen bischöflichen

Sitzes zu unterstellen. Diese Diözesan-Eintheilung wäre bei der nächsten Vacanz des Tarnower bischöflichen Sitzes durchzuführen, nur mit Rücksicht auf den Umstand, dass persönliche Momente eine möglichst rasche Änderung in der dermaligen kirchlichen Administration des Krakauer Territoriums notwendig erscheinen lassen, sollte nach dem Dafürhalten der Regierung schon dermalen – also noch bei Lebzeiten des Bischofs Pukalski³⁰ und somit noch vor der in Aussicht genommenen Vereinigung der Diöcesen, der Krakauer bischöfliche Sitz, unter einstweiliger Zuweisung einiger nächstgelegener Tarnower Dekanate, sofort besetzt werden.

(K. 36) Auf Grund der von Eurer Majestät hiezu erhaltenen allergnädigsten Ermächtigung habe ich sonach mit Schreiben vom 18. Juni l. Js. das Ministerium des Äussern angegangen, im geeigneten Wege die Zustimmung Seiner Heiligkeit des Papstes zu nachfolgenden Bestimmungen zu erwirken:

1. dass in Krakau, unter vorläufiger Zuweisung des bisher von Krakau aus administrirten Gebietes, sowie einiger der nächstgelegenen Dekanate des Tarnower Bisthums, vorbehaltlich der näheren Bestimmung dieser Decanate und der Zustimmung des derzeitigen Tarnower Ordinarius der Sitz eines katholischen Bisthums errichtet wurde, für welchen dann

2. in derselben Weise wie für die übrigen katholischen Bisthümer der Monarchie die Allerhöchste Nomination Eurer Majestät einzutreten habe.

Hierüber ist das ehrerbietigst an, verwahrte Schreiben des päpstlichen Nuntius an den Minister des Äussern vom 6. August 1878 Zl. 11 008 dann der gleichfalls anliegende Bericht des Botschafters beim Heiligen Stuhle vom 20. Juli 1878 Zl. 24 eingelangt.

Der Nuntius erklärt, dass auch der (K. 36v) Heilige Stuhl die baldige Beendigung der gegenwärtigen Administration des Krakauer Gebietes wünsche und demzufolge mit der Wiedererrichtung des dortigen Bisthums einverstanden sei. Im Übrigen wünsche der heilige Stuhl vorerst zu wissen, welches die dem neuen Bischofe zugewiesene Dotation sein werde. Wie der Nuntius beifügt, ist die Kenntniss der Dotation dem Heiligen Stuhle deshalb wünschenswerth „a fin que l'intention du Saint Père de satisfaire le désir de Sa Majestè relativement à cette affaire puisse être réalisée”.

Eine andere Erklärung, betreffend den an die päpstliche Curie gerichteten Wunsch, für das neue Bisthum die Allerhöchste Nomination Eurer Majestät eintreten zu lassen, findet sich in der Note des Nuntius nicht.

Nur Graf Paar erklärt in dem oben citirten Berichte, dass der Päpstliche Stuhl damit einverstanden sei, dass für den neuen bischöflichen Sitz das lan-

³⁰ Józef Alojzy Pukalski (1798-1885), studiował w Cieszynie (filozofia) i Ołomuńcu (teologia). Świecenia kapłańskie przyjął 22 IX 1821 r., wikariusz w Skoczowie, proboszcz w Wilamowicach (1830) i Żywcu (1846), kanonik tarnowski (1851) i biskup tarnowski (1851), uczestnik Soboru Watykańskiego I (1869/70). Zmarł 5 I 1885 roku; zob. H. K u m o r, *Diecezja*, s. 273-280.

desfürstliche Nominationsrecht unter denselben Modalitäten und in derselben Weise, wie dies hinsichtlich der Mehrzahl der österreichischen Episcopate im Einvernehmen mit dem Päpstlichen Stuhle geschieht, eintreten solle.

(K. 37) Dagegen findet sich in der Note des Nuntius die ausdrückliche Erklärung, dass der Heilige Stuhl zwar mit der Zuweisung einiger Tarnower Dekanate an die neue Krakauer Diözese, keineswegs dagegen mit der Auflassung der erstgenannten Diözese überhaupt einverstanden sein könne „(en maintenant toute-fois ferme pour toujours l'existence de ce dernier (diocèse de Tarnow) avec un territoire proportionè)“.

Diese Erklärung wird dann in dem Berichte des Grafen Paar noch dahin ergänzt, dass auch diese zugestandene Zuweisung einiger Tarnower Dekanate nach Krakau nur mit Zustimmung des derzeitigen Tarnower Bischofs oder nach dem Tode desselben stattfinden könne, da es nicht in der Machtvollkommenheit des Heiligen Stuhles liege, eine solche Veränderung gegen den Willen des Bischofs vorzunehmen.

Ich kann nicht umhin, diese Erklärungen nicht als vollkommen genügend anzusehen.

Zunächst scheint der Päpstliche Stuhl in der Hauptsache, nämlich was die dereinstige Vereinigung des Tarnower Bisthums mit Krakau anlangt, wenig zur Nachgiebigkeit (K. 37v) geneigt, während sich andererseits die kaiserliche Regierung kaum in der Lage sehen wird, den diesfalls bisher eingenommenen Standpunkt aufzugeben. Die Errichtung neuer Diöcesen liegt überhaupt nicht im Zuge der Zeit, im vorliegenden Falle ist aber die Errichtung einer neuen Krakauer Diözese unter gleichzeitiger Aufrechthaltung der Tarnower um so weniger nothwendig, da die letztere Diözese auch nach Einverleibung des Krakauer Gebietes noch immer sowohl an Seelenzahl als an Gebietsumfang von mehreren anderen österreichischen Diöcesen übertroffen werden würde, so dass sich in keiner Weise behaupten lässt, dass die Tarnower Diözese alsdann oder sogar – wie der päpstliche Nuntius vermeint – schon jetzt zu gross wäre („trop vaste“).

Dazu tritt dann der durch die Errichtung eines neuen Bisthums neben dem Tarnower bedingte Mehraufwand, welcher fast ausschliesslich den Religionsfond beziehungsweise dem Staatsschatz treffen würde und zu welchem bei der heutigen Finanzlage kaum die Zustimmung der Vertretungskörper zu erlangen wäre.

Alles was in der Richtung der Wünsche der Curie geschehen kann, ist nach meinem ehrerbietigsten Er(K. 38)achten, dass mit der Vereinigung der beiden Diöcesen bis zum Ableben des gegenwärtigen Tarnower Bischofs zugewartet und alsdann erst der bischöfliche Sitz definitiv von Tarnow nach Krakau übertragen werde – und dass andererseits schon jetzt mit Rücksicht auf die mehrerwähnten, die baldige Bedingung der dermaligen Administration des Krakauer Gebietes erheischenden persönlichen Momente der Krakauer bischöf-

liche Sitz unter vorläufiger provisorischer Zuweisung einiger Krakau nächstgelegener Tarnower Dekanate sofort besetzt werde.

Allein die Absicht der Vereinigung der beiden Diöcesen sollte deshalb nach meinem ehrerbietigsten Erachten nicht aufgegeben, sondern die Ernennung des Krakauer Bischofs gewissermassen nur mit der Expectanz, demselben seinerzeit auch die übrigen Theile der Tarnower Diöcese zu unterstellen, erfolgen.

In diesem Sinne war auch das oben erwähnte Schreiben an den Minister des Äusseren vom 18. Juni 1878, zu welchem ich die allergnädigste Ermächtigung Eurer Majestät in kurzem Wege erlangt hatte, verfasst und in diesem Sinne wären nach mei(K. 38v)nem Dafürhalten auch die weiteren Verhandlungen mit der Curie zu führen.

Um jedoch den Fortschritt der Sache zu beschleunigen und namentlich die baldige Besetzung des Krakauer bischöflichen Stuhles zu ermöglichen, wäre dem Verlangen der päpstlichen Curie wegen Mittheilung der für den Bischof in Aussicht genommene Dotation sofort zu entsprechen.

Als diese Dotation hat der Statthalter in Galizien den Betrag von 18 000 flor. in Aussicht genommen, wovon durch die eigenen Einkünfte der sedes episcopalis nur der Theilbetrag per 2 800 flor. gedeckt wären, während der Rest-nur dem Religionsfonde angewiesen werden müsste. Mir scheint nun mit Rücksicht auf diesen letzteren Umstand und die dermalige Finanzlage des Staates diese Dotation mit dem Betrage von 12 000 flor. hinreichend hoch fixirt zumal auch alsdann noch immer ein Abgang von 9 200 flor. den Religionsfond treffen wird.

Anderseits kann meines Erachtens unter diesen Betrag schon mit Rücksicht auf die in der Stadt Krakau herrschende Theuerung aller Lebensbedürfnisse dann aber auch mit Rücksicht auf die Dotation der Conprovin- (K. 39) zialbischöfe nämlich des Erzbischofes rit. lat. in Lemberg (mit circa 70 000 flor.) und der Bischofs rit. lat. von Przemyśl (mit 23 372 flor.) nicht herabgegangen werden. Dies um so weniger, als diese Dotation nach meinem unmassgeblichen Erachten auch noch mit jener Pension zu belasten wäre, welche im Falle der Errichtung des Bisthums für den derzeitigen Bisthums-Verweser über die von demselben als Tarnower Canonicus genossenen Bezüge hinaus vermittelt werden muss.

Bischof Galecki³¹ hätte nämlich im Falle seiner Quieszirung nur auf den Gehalt eines Tarnower Domdechants, welche kirchliche Eigenschaft er bisher

³¹ Antoni Galecki h. Junosza (1811-1885), urodził się w Radłowie koło Tarnowa, studia teologiczne odbył na Uniwersytecie Wiedeńskim, wyświęcony na kapłana (1834), uzyskał doktorat teologii na tymże Uniwersytecie (1836). Wykładał Stary Testament w Seminarium Duchownym w Tarnowie (1836), a następnie teologię moralną (1846). W 1850 r. został prałatem scholastykiem, a w 1853 r. prałatem dziekanem w Kapitułe Katedralnej w Tarnowie. W 1862 r. pap. Pius IX prekonizował go na biskupa tytularnego i wikariusza apostolskiego w Krakowie. Po nominacji biskupa A. Dunajewskiego wyjechał w 1879 r. do Wiednia, gdzie zmarł 10 III 1885 r.; zob. K u m o r, *Diecezja*, s. 416-417.

beibehalten hat Anspruch, woraus für ihn – gegenüber seinen jetzigen Bezügen als Diöcesan-Administrator (6 000 flor. Gehalt und Naturalwohnung) eine allzugrosse Einbusse resultiren würde.

Ich glaube daher, dass sein Ruhegenuss in der Höhe von 3 000 flor. fixirt und hiervon diejenige Quote, welche durch den Gehalt, den Gatecki als Domdechant bezieht, nicht gedeckt ist, auf die Dotation des neuernannten Krakauer Bischofes gewiesen werden sollte.

In einer solchen Verfügung (K. 39v) kann nach keiner Seite hin eine Anbilligkeit gefunden werden, insbesondere dem neuen Bischofe gegenüber nicht, da derselbe sofort mit dieser Belastung seiner Dotation ernannt werden würde.

Demgemäss erbitte ich mir zunächst von Eurer Majestät die allergnädigste Ermächtigung, dem apostolischen Nuntius mittheilen zu dürfen, dass die Dotation des neuen Bischofs unter den eben angegebenen Modalitäten in der Höhe von 12 000 flor. fixirt werden soll, womit dann zugleich die Bemerkung zu verbinden wäre, dass Eure Majestät die sofortige Besetzung des neu zu errichtenden bischöflichen Stuhls vorzunehmen geruhen wollen, sowie vom Heiligen Stuhle die präzise Erklärung abgegeben sein wird, dass hinsichtlich dieses neuen Bischofssitzes dasselbe Allerhöchste Nominationsrecht, welches Eurer Majestät hinsichtlich der Mehrzahl der österreichischen Episcopate zukommt und wonach Eure Majestät bei allen diesen bischöflichen Sitzen die Bischöfe im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhle ernennen, einzutreten hat.

Weiters erbitte ich mir die Aller(K. 40)höchste Ermächtigung, einerseits mit dem päpstlichen Stuhle andererseits mit dem Tarnower Bischofe sofort über die Bestimmung derjenigen an Krakau nächstgelegenen Decanatsbezirke, welche vorläufig dem Krakauer bischöflichen Sitze zugewiesen werden sollen, die Verhandlung einleiten zu dürfen.

Den Entwurf der hienach von mir erbetenen Allerhöchsten Entschliessung erlaube ich mir ehrerbietigst mit dem Bemerken zu unterbreiten, dass der Ministerrath diesen meinen Anträgen laut Ministerraths-Protokolles vom 2. September 1878 zugestimmt hat.

Stremayr

Nr 3

Schönbrunn, 22 września 1878

Ces. Franciszek Józef I na wniosek Ministra WRiOP Karola Stremayra uposaża biskupstwo krakowskie (12 000 flor.), upoważnia do wszczęcia starań u Stolicy Apostolskiej o przejściowe przyłączenie do biskupstwa krakowskiego najbliższych dekanatów z diecezji tarnowskiej i zagwarantowuje mu i jego następcom prawa nominacji kandydatów na biskupstwo krakowskie.

**Or.: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Wien, Alte Kultus Akten.
Fasc. 34, Bisthum Krakau, Nr 141 ex Junio 1878, K. 39-40.**

Ich genehmige unter Vorbehalt der verfassungsmässigen Behandlung, dass die Dotation des neu zu errichtenden bischöflichen Sitzes in Krakau mit 12 000 flor. fixirt werde, wovon der nicht durch die eigenen Einkünfte der sede episcopalis bedachte Theil mit dem galizischen Religionsfond übernommen wird. Gleichzeitig wird jedoch bei der ersten Besetzung des bischöflichen Sitzes (K. 39v) auch der mit jährlichen 3 000 flor. festzusetzende Ruhegenuss des derzeitigen Bisthums-Administrators, soweit derselbe nicht durch den dem Bischofe Gałęcki zufließenden Gehalt des Tarnower Domdechants gedeckt erscheint, ad dies vitae des genannten apostolischen Vikars auf die Dotation des Bisthums zu übernehmen sein.

Weiters ertheile Ich Ihnen die Ermächtigung, die entsprechende Mittheilung hierüber an die Päpstliche Curie gelangen zu lassen und sowohl mit derselben, als auch mit dem derzeitigen Bischofe in Tarnow wegen vorläufiger Zuweisung einiger der Krakau nächstgelegenen Decanate der Tarnower Diözese (K. 40) zu dem neu errichteten Krakauer Bisthum die Verhandlungen einzuleiten, sowie wegen Besetzung des bischöflichen Stuhles die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit diese Besetzung erfolgen könne, sobald die bezüglich des Mir vorbehaltenen Nominationsrechtes von der päpstlichen Curie noch abzugebenden Erklärungen eingelangt sein werden.

Franz Joseph